

§ 14 KO Unbestimmte und betagte Forderungen.

KO - Konkursordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

(1) Forderungen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzwert in inländischer Währung zur Zeit der Konkursöffnung geltend zu machen.

(2) Betagte Forderungen gelten im Konkurs als fällig.

(3) Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrage geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Konkursöffnung bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at